

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1943)

Anhang: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates : Sitzung vom 20. August 1943

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 20. August 1943.

3845. *Naturschutzgebiet Neuhaus-Weissenau.* — Gestützt auf die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 wird das hiernach umschriebene Gebiet als Naturdenkmal erklärt, dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nr. N 100 R 7 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

1. Abgrenzung.

1. Das Naturschutzgebiet umfaßt das Gebiet vom Neuhaus bis zur Weissenau längs dem Thunerseeufer.

2. Die im Plan des Geometer Wyß vom Mai 1943 eingezeichnete Grenze ist zu vermarchen und in die Grundbuchpläne aufzunehmen. Eine beglaubigte Kopie dieses Planes, in welcher die einzelnen Grenzzeichen mit Nummern zu bezeichnen sind und welche die Grundbuchblatt-Nummern der in Frage kommenden Grundstücke enthält, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Ausgenommen vom Naturschutzgebiet ist die Besitzung des Henry Ninaud, Parzelle Nr. 1410 der Gemeinde Unterseen.

II. Schutzbestimmungen.

A. Naturschutzgebiet.

1. Verboten ist:

a) Jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur ohne Zustimmung der Forstdirektion des Kantons Bern, insbesondere

auch das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, das Anbringen von Reklamen und andern Aufschriften, die nicht in Beziehung zum Naturschutzgebiet stehen, das Ablagern von Schutt, Kehricht u. dergl., sowie das Entzünden von Feuern.

b) Das Gewinnen von Pflanzen irgendwelcher Art und jeder andere Eingriff in die Pflanzenwelt durch Unberechtigte.

c) Jede Jagd, das Töten, Fangen, Verletzen und jede Beunruhigung der vorhandenen Tierwelt, die Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gehegen, das Eindringen in das Schilf, das Laußenlassen von Hunden. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Laichfischerei im Rahmen der geltenden Vorschriften.

d) Das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen sowie das Reiten auf dem Uferweg von der Neuhausbesitzung bis zu seiner Einmündung in die Weißenaustraße. Mit Fuhrwerken darf nur im Schritt gefahren werden.

2. Von diesem Verbot ist ausgenommen:

a) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung durch die Berechtigten.

b) Abgehende Bäume und Sträucher dürfen entfernt und durch einheimische, standortgemäße ersetzt werden. Unter den gleichen Bedingungen sind auch Aufforstungen gestattet.

3. Vorbehalten bleibt das Recht, im Waldstreifen Aufforstungen vorzunehmen. Der aufgeforstete Wald bleibt im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer.

B. Bauverbotszone.

Vom Grundstück Nr. 84 der Gemeinde Unterseen, Eigentum der Burgergemeinde Unterseen, wird ein Teil im Flächeninhalt von 288,40 a, der sich außerhalb der Naturschutzgebietszone befindet, mit Bauverbot belegt. Die im Plan des Geometers Wyß vom Mai 1943 eingezeichnete Grenze der Bauverbotszone ist wie eine Dienstbarkeitsgrenze zu vermarchen und in die Grundbuchpläne aufzunehmen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet und die Bauverbotszone wird durch die Forstdirektion im Einvernehmen mit dem

Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee — hiernach UTB genannt — und auf dessen Kosten organisiert.

2. Allfällige Entschädigungen im Sinne von § 12 der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern trägt der UTB.

3. Das Naturschutzgebiet ist durch Tafeln deutlich als staatlich geschützt zu kennzeichnen. Es ist gleich wie das mit Bauverbot belegte Grundstück gemäß § 4 der genannten Verordnung in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufzunehmen.

4. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluß ergeben, sind gemäß § 11 der erwähnten Verordnung, im Grundbuch anzumerken. Dem Grundbuchamt wird ein Doppel des in diesem Beschluß erwähnten Planes zugestellt.

5. Die Kosten der Vermarchung und der Kennzeichnung mit Tafeln gehen zu Lasten des UTB.

6. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Interlaken zu veröffentlichen.

7. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

IV. Übergangs- und Strafbestimmungen.

1. Dieser Beschluß tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Der RRB Nr. 614 vom 16. Februar 1940 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

2. Widerhandlungen werden mit einer Buße von Fr. 1.— bis 200.— oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Schneider.*